

- Durchschrift -



KREIS
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Str. 69

33181 Bad Wünnenberg

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling

I. Smentek

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben

Mein Zeichen
766.0040/25/1.6.2 [BM-63]

Datum
22.12.2025

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Mit Bescheid vom 07. Juni 2000 (AZ.: 63 30 BM 95/98) wurde der Ersa Wind GmbH & Co. KG, der Rechtsvorgängerin der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage (BM-01) des Typs Jacobs 48/750 mit einer Nabenhöhe von 75 m und einer Gesamthöhe von 99,2 m in 32825 Blomberg, Gemarkung Großenmarpe erteilt. Gemäß § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Auf den Genehmigungsantrag vom 29. April 2025 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen (letztmalig ergänzt am 24. November 2025), wird aufgrund der §§ 16b /19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung erteilt. Die Antragstellerin beabsichtigt ein Repowering gem. § 16b BImSchG.

Gegenstand des Verfahrens ist der Rückbau der Bestandsanlage BM-01 und die vollständige Modernisierung bzw. der Austausch des Anlagentyps auf eine Anlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,8 m und einer Gesamthöhe von 199,8 m. Der Standort der Neuanlage wird geringfügig verschoben.

Zimmer: 629
Telefon: 05231 62-6291
Fax: 05231 63011-8862

I.Smentek@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



1. Standorte der zurückzubauenden Bestandsanlage und der neuen Windenergieanlage

<u>WEA</u>	BM-01 Rückbau	Ersatz BM-63
Gemeinde:	Blomberg	Blomberg
Gemarkung:	Großenmarpe	Großenmarpe
Flur / Flurstück:	1 / 113	1 / 113
East (UTM):	500 218,0	500 230,0
North (UTM):	5 758 399	5 758 470,0

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der zurückzubauenden und der neuen Windenergieanlage

	BM-01 Rückbau	Ersatz BM-63
Hersteller:	Jacobs	Enercon
Typ:	48/750	E-160 EP5 E3 R1
Fundament:	-	Flachfundament
Rotordurchmesser:	48,4 m	160 m
Nabenhöhe:	75 m	119,8 m
Gesamthöhe:	99,2 m	199,8 m
Nennleistung:	750 kW _{el}	5.560 kW _{el}
Auslegungslebensdauer:	-	20 Jahre (bzw. 25 Jahre) siehe Prüfbescheid zur Typenprüfung Bericht-Nr. 3824115-162-d Rev. 1

Nach § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BImSchG muss die neue Anlage WEA BM-63 innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage BM-01 errichtet werden. Ein paralleler Betrieb der Bestandsanlage und der sie ersetzenden neuen Anlage ist gem. § 16b Abs. 10 Satz 2 BImSchG nicht zulässig.



3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück)
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf die betroffenen Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. TENOR	1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	5
III. BEDINGUNGEN UND NEBENBESTIMMUNGEN	10
IV. BEGRÜNDUNG	30
V. VERWALTUNGSGEBÜHR	44
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	44
VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN	45
VIII. ANLAGEN	47



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Seitenanzahl
Ordner 1		
	Anschreiben	1
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1.1	Formular Antrag gem. § 16b BImSchG	5
1.2	Projektbeschreibung	10
2.1	Bauantrag	2
2.2	Baubeschreibung	1
2.3	Architektenkammer NRW Mitgliedsnummer	1
3.1	Topografische Karte M 1: 25.000	1
3.2	Deutsche Grundkarte M 1: 5.000	1
3.3	Amtlicher Lageplan M 1: 1.500	1
3.4	Längs- und Querprofile M 1: 500	1
4.1	Enercon Technische Beschreibung - Farbgebung	1
4.2	Enercon Technische Beschreibung - Eigenbedarf	13
4.3	Enercon Technische Beschreibung - Befuerung und farbliche Kennzeichnung	10
4.4	Enercon Technische Beschreibung - Brandschutz	6
4.5	Enercon Technische Beschreibung - Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	1
4.6	Enercon Technische Beschreibung - Technisches Datenblatt	13
4.7	Enercon Technisches Datenblatt	1
4.8	Enercon Technisches Datenblatt Gondel	1
4.9	Enercon Technische Beschreibung - Netzschlussvariante Standard 6	17
4.10	Enercon Technische Beschreibung	14
4.11	Enercon Technische Daten	2
4.12	Bauzeichnung M 1: 40	1



4.13	Technische Beschreibung - Aufstiegshilfe	4
5.1	Enercon Technische Beschreibung - Fundamente	1
5.2	Enercon Technisches Datenblatt - Turm	1
5.3	Enercon Technische Beschreibung - Turm	1
5.4	Ansicht Hybrid-Stahlurm	1
5.5	Technische Spezifikation - Zuwegung und Baustellenflächen	35
5.6	Allgemeines Brandschutzkonzept Enercon E-160 EP5 E3 R1	24
6.1	Enercon Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen	1
6.2	Enercon Technische Beschreibung - Schallreduzierung	19
6.3	Enercon Technische Beschreibung - Sektormanagement	12
6.4	Enercon Technisches Datenblatt - Betriebsmodus	15
6.5.1	Enercon Technisches Datenblatt - Oktavbandpegel Betriebsmodus	8
6.5.2	Enercon Technisches Datenblatt - Leistungsoptimierte Schallbetriebe	50
6.5.3	Enercon Technisches Datenblatt - Oktavpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe	15
6.6	Enercon Technische Beschreibung - Schattenabschaltung	5
6.7	Enercon Technisches Datenblatt - Übersicht Betriebsmodi	1
7.1	Enercon Technische Beschreibung - Anlagensicherheit	10
7.2	Enercon Technische Beschreibung - Blitzschutz	16
7.3	Enercon Technische Beschreibung - Errichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
7.4	Konformitätserklärung	5
7.5	Enercon Technische Beschreibung - Anhalten der Windenergieanlage	9
7.6	Enercon Technische Beschreibung - Wartungsplan Übersicht über die Wartungstätigkeiten	10
7.7	Enercon Technisches Datenblatt - Abfallmengen	1
7.8	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev. 2, vom 28.02.2022, von TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg	22
7.9	Enercon Technische Beschreibung - Eisansatzerkennung	23
7.10	Enercon Technisches Datenblatt - Notstromversorgung der Befeuerung für Windenergieanlagen in Deutschland	1
7.11.1	Enercon Technische Beschreibung - Flucht- und Rettungswege	13
7.11.2	Flucht- und Rettungsplan	1
7.12	Technische Beschreibung - Wassergefährdende Stoffe	20
7.13	Enercon Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1



7.14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
7.15	Enercon - Abfallentsorgung	1
8.1	Enercon Technische Beschreibung - Self Supply Mode	7
8.2	Enercon Technische Beschreibung - Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte	7
8.3	Enercon Technische Beschreibung - Rotorblätter mit optimiertem Blitzschutzsystem	2
9.1	Enercon Bestätigung Erlass Konformität	1
9.2	Enercon Technische Spezifikation - Geotechnischer Entwurfsbericht	23
9.3	EG/EU-Konformitätserklärung	2
9.4	Abstandsflächenberechnung	1
10.1	Enercon Technisches Datenblatt - Netztechnische Leistungsmerkmale	25
10.2	Enercon Datenblatt - Abschätzung der Netzverträglichkeit nach FGW TR 3	4
10.3	Enercon Technisches Datenblatt - Netztechnische Leistungsmerkmale	15
10.4	Enercon Technisches Datenblatt - Netztechnische Leistungsmerkmale	16
10.5	Enercon Technisches Datenblatt - Netztechnische Leistungsmerkmale	16
11.1	Enercon Technisches Datenblatt - Herstell- und Rohbaukosten	1
11.2	Errichtungskosten nach DIN 276	1
11.3	Kostenschätzung für den Rückbau	1
11.4	Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörde	1
11.5	Einverständniserklärung DIBt-Richtlinie	1
11.6	Verzichtserklärung Rotorblattheizung	1
11.7	Enercon - Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
11.8	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
11.9	Erklärung - Rückbauverpflichtung	1
11.10	Vollmacht Repowering	1
12.1	Sicherheitsdatenblatt - Klüberplex AG 11-461	26
12.2	Sicherheitsdatenblatt - Goracon Special Trac Oil GTO 68	10
12.3	Sicherheitsdatenblatt - MOBIL SHC 632	15
12.4	Sicherheitsdatenblatt - MIDEL 7131	5
12.5	Sicherheitsdatenblatt - RENOLIN UNISYN CLO 220	10
12.6	Sicherheitsdatenblatt - Klüberplex BEM 41-141	20



12.7	Sicherheitsdatenblatt - HHS 2000 500ML	20
12.8	Sicherheitsdatenblatt - MOBIL SHC GEAR 460	13
12.9	Sicherheitsdatenblatt - CARTER SG 220	16
12.10	Sicherheitsdatenblatt - GLYSANTIN G30	17
12.11	Sicherheitsdatenblatt - RENOLIN UNISYN CLP 68	10
12.12	Sicherheitsdatenblatt - MOBILITH SHC 460	14
12.13	Sicherheitsdatenblatt - TIBOREX ABSOLUTE	10
13.1	Brandschutzkonzept, Bericht-Nr.: 25-2117B_K1, vom 21. Juli 2025, Engels Beratende Ingenieure Detmold PartG mbH, Lemgoer Straße 20, 32756 Detmold	37
13.2	Einverständniserklärung Grundstückseigentümer Gemarkung Großenmarpe, Flur 1, Flurstück 113	1
13.3	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1: 1.000	1
13.4	Technische Beschreibung - Bat Protection (Fledermausschutz)	13
Ordner 2		
	Inhaltsverzeichnis Gutachten	2
1.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 22. April 2025, Dominik und Janina Wloka GbR, Apfelweg 51, 33334 Gütersloh	69
1.2	Anlage 1 zum ASB: Karte - empfindliche Avifauna	1
1.3	Anlage 2 zum ASB: Karte - planungsrelevante Avifauna	1
1.4	Anlage 3 zum ASB: Karte - Rotmilan Nachweise	1
1.5.1	Anlage zum ASB: Art für Art Protokoll - Schwarzmilan	2
1.5.2	Anlage zum ASB: Art für Art Protokoll - Rotmilan	2
2	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 21. November 2024, Dominik und Janina Wloka GbR, Apfelweg 51, 33334 Gütersloh	62
3	Gutachten zur Standorteignung, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-662, vom 15. Oktober 2024, I17-Wind GmbH & Co. KG, Roberto-Koch-Straße 29, 25813 Husum	34
4.1	Berechnung der Schattenwurfdauer, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-172, vom 07. November 2024, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum	73
4.2	Berechnung der Schattenwurfdauer - Ergänzungsdokument, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-172, vom 07. November 2024, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum	431
5	Schalltechnisches Gutachten, Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-189, vom 07. November 2024, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Str. 29, 25813 Husum	61
6	Eisfallgutachten, Bericht-Nr.: 24-1-3179-000-ET, vom 06. November 2024, Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel	25



Ordner 3 Nachträge		
N1	BLAK UmwS Merkblatt - Beschreibung der AwSV-Anlagen	18
N2	Stellungnahme Rückbau BM-01	3
N3	Enercon Technische Beschreibung - Wassergefährdende Stoffe	20
N4	Schallimmissionsprognose Revision Bericht-Nr.: 25-1-3203-00-NCSC vom 06. Oktober 2025, Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel	65
N5	Übersichtskarte - Kranstellfläche M 1: 1.000	1
N6	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Rev. 1 vom 18. November 2025, Dominik und Janina Wloka GbR, Apfelweg 51, 33334 Gütersloh	78
N7	Anlage 3 zu ASB Revision - Rotmilan-Nachweise	1
N8	Anlage ASB Art für Art Protokoll Revision Rotmilan	2
N9	Anlage ASB Art für Art Protokoll Revision Kiebitz	2
N10	Anlage ASB Art für Art Protokoll Feldlerche	2
N11	Landschaftspflegerischer Begleitplan Rev. 1 vom 18 November 2025, Dominik und Janina Wloka GbR, Apfelweg 51, 33334 Gütersloh	68
N12	Längs- und Querprofil	1



III. BEDINGUNGEN UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlage BM-63 (Herstellung der Baugrube) darf erst begonnen werden, nachdem der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 290.587,29 € für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage BM-63 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage BM-63 und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. Enercon GmbH ermittelt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.



B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:

1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, (Bericht-Nr.: 25-1-3203-000-NCSC) vom 06. Oktober 2025 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA im schallreduzierten Betrieb betrieben wird.

1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schattenwurfprognose Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-172 vom 07. November 2024 zugrunde gelegen haben.

1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

1.3 Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Die Windenergieanlage **BM-63** ist zur Tag- und Nachtzeit im Betriebsmodus „0 s“ (Volllastbetrieb) mit einer maximalen Leistung von 5.560 kW gemäß der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, (Bericht-Nr.: 25-1-3203-000-NCSC) vom 06. Oktober 2025 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	87,4	93,8	96,8	99,4	101,0	101,5	94,3	79,2
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 0,3 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB			



$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,1	94,5	97,5	100,1	101,7	102,2	95,0	79,9
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,9	95,3	98,3	100,9	102,5	103,0	95,8	80,7

$L_{W,Okt}$ =	Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
$L_{e,max,Okt}$ =	maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
$L_{o,Okt}$ =	Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
$\sigma_R, \sigma_p, \sigma_{prog}$ =	berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

- 2.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, (Bericht-Nr.: 25-1-3203-000-NCSC) vom 06. Oktober 2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o, Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 2.3 Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe durch den Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, wird der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich durch die Genehmigungsbehörde versagt, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.

- 2.4 Auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend Nr. 2.1 zu erbringen.

Die Anforderung kommt in Betracht, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass sich die Anlagen im realen Betrieb schalltechnisch nicht so verhalten, wie prognostiziert (z.B. durch technischen Defekt). Die Messplanung ist zuvor mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Eine Ausfertigung des schalltechnischen Nachweises ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Abnahmemessung zu übersenden.

- 2.5 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich, einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstiger schallrelevanten Anlagen, nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)
 - tags 60 dB(A)
 - nachts 45 dB(A)
- b) allgemeine Wohngebiete
 - tags 55 dB(A)



nachts 40 dB(A)

c) reine Wohngebiete

tags 50 dB(A)

nachts 35 dB(A)

- 2.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.7 Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.8 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-172 vom 07. November 2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Durch eine Abschaltvorrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten ein Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.3 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.5 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die Windenergieanlage außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 4.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.



- 4.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 4.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.
- Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 4.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 4.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der technischen Bauaufsicht

- 1.1 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Angaben/ Nachweise vollständig vorzulegen:
- Baugrundgutachten zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an dem Baugrund am Aufstellort vorhanden sind (Abschnitt 3, Buchstabe H der o.g. DIBt-Richtlinie, §§ 8 und 11 BauPrüfVO) Baugrundgutachten
 - Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 -Korrigierte Fassung März 2015-). Der typengeprüfte Standsicherheitsnachweis besteht aus den Dokumenten Prüfbericht und Prüfbescheid.
 - Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Bauvorhaben.



- Gutachtliche Stellungnahmen, in denen ggf. Auflagen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage zu formulieren sind (Abschnitt 3, Buchstabe I der o.g. DIBt-Richtlinie):
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz
- Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o.g. DIBt-Richtlinie).

Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

1.2 Der Baubeginn (Herstellung der Baugrube) ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe und der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen (siehe Anlage zum Bescheid).

1.3 Mit der Baubeginnsanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018)
- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
- Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. § 87 Abs. 2 BauO NRW)
- Schriftliche Erklärung des/der beauftragten Sachverständigen für die Standsicherheit, dass er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/sind (§ 68 Abs. 1, § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018)

1.4 Die Vorhaben sind nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

1.5 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssystem (s. „Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“, aufgestellt



von TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG mit der Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2 vom 28.02.2022) eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.

1.6 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzer: innen der Wirtschaftsweg frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

1.7 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Genehmigungsbehörde, eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018).

1.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.
- Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist.
- Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/ Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem Anlagengrundstück errichtet worden ist (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

1.9 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

1.10 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8 i.V.m. § 71 Abs. 7 BauO NRW 2018)

2. Bauordnungsrechtliche Hinweise

2.1 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).



- 2.2 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW 2018).
- 2.3 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 88 BauO NRW 2018).
- 2.4 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle

- 1.1 Das Brandschutzkonzept 25-2117B_K1 für die Errichtung einer Windenergieanlage Typ ENERCON E-160 EP5 119,80 m NH der/s Dipl.-Ing. Josef Gabriel vom 21.07.2025 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 1.2 Die ergänzenden Eintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 1.3 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Wind-energieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
- 1.4 Aufgrund der zu geringen Entfernung der Windenergieanlage WEA BM-63 zum angrenzenden Waldgebiet ist mindestens für diese Anlage eine automatische anlagenspezifische selbsttätige Löschanlage zu installieren (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018, § 6 Abs. 13 der BauO NRW 2018 - Abstandflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018).
- 1.5 Es wird darum gebeten, der freiwilligen Feuerwehr Blomberg (Leiter der freiwilligen Feuerwehr Blomberg Herr J. Hartfelder) eine Ausfertigung der geprüften Unterlagen zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

2. Brandschutzrechtliche Hinweise

- 2.1 Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen und weiter über ausreichend befestigte Wege bis an den Turmfuß, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.



E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA

- 1.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Kreis Lippe -FG 701 (gemäß § 24 der AwSV) über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.
- 1.2 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme (hier: Rück- und Neu-bau) zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Dabei ist zwischen dem Rückbau und dem Neubau der WEA zu unterscheiden. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten der Maßnahmenplan bekannt zu geben und zu dokumentieren (siehe Hinweise zum Rückbau 2.1).
- 1.3 Die Bauarbeiten sind bzgl. der Vorgaben aus dem Sicherheitskonzept durch den verantwortlichen Bauleiter zu überwachen und zu dokumentieren. Entsprechende Überwachungsprotokolle sind auf der Baustelle vorzuhalten und dem Kreis Lippe FG 701 nach Abschluss der Bauphase unaufgefordert vorzulegen. Der Verbleib und die ordnungsgemäße Entsorgung aller wassergefährdenden Stoffe aus dem Rückbau der WEA-Anlage ist lückenlos nachzuweisen.
- 1.4 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugruben stattfinden. Betankungsvorgänge sind ausschließlich auf einer dafür vorgesehenen flüssigkeitsdichten Sonderfläche oder über entsprechende Auffangwannen durchzuführen.
- 1.5 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.6 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

2. Hinweise zum Rückbau

- 2.1 Innerhalb der Vorbereitungsarbeiten zum Rückbau der WEA müssen alle Betriebsflüssigkeiten d.h. die wassergefährdenden Stoffe abgelassen/entnommen werden und einer ordnungsgemäßen Entsorgung/Verwertung zugeführt werden. Dies ergibt sich primär aus der Notwendigkeit Verunreinigungen der Böden, auch bei unvorhersehbaren Ereignissen während des Rückbaus, möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Hierbei ist es zwar grundsätzlich nicht möglich alle Betriebsmittel rückstandslos zu entfernen, da jedoch nur kleine Mengen an Flüssigkeiten in der Anlage verbleiben, wird das resultierende Risiko einer Bodenverunreinigung deutlich minimiert. Für die Stilllegungsarbeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA darf nur sachkundiges und geschultes Personal eingesetzt werden, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt. Für den Fall, dass das Getriebe der WEA einer Zweitnutzung zugeführt werden soll, wurde mittlerweile bestätigt, dass ein kurzzeitiges Trockenfallen des Getriebes, d.h. die vollständige Entfernung des Getriebeöls, keine späteren technischen Probleme mit sich bringt. Betriebsmittel wie Öle, Altöle, Hydraulik- und Kühlflüssigkeiten werden bereits während der



Betriebsphase einer WEA regelmäßig erneuert. Hier ist der etablierte Entsorgungsweg für die wassergefährdenden Flüssigkeiten zu nutzen.

3. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA

- 3.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 3.2 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vorzulegen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist der Kreis Lippe - FG 701 über die Kündigung zu informieren und es ist seitens des Betreibers unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag dem Kreis Lippe FG 701 vorzulegen.
- 3.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 3.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 3.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.
- 3.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.

4. Hinweise Oberflächengewässer

- 4.1 Im Bereich des Standortes der WEA sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden. Sollten zur Herstellung der Zuwegung zu der Windkraftanlage Gewässer verlegt oder ausgebaut (verrohrt etc.) werden, ist dieses vorzeitig mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen bzw. notwendige Genehmigungsverfahren durchzuführen.

F) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Unteren Abfallbehörde

- 1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wiedereinzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts- / naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.2 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 10.08.2023 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann



aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

- 1.3 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- 1.4 Den Ausführungen zu Abfallentsorgungen, zur Betriebseinstellung sowie zur Rückbauverpflichtung ist vollumfänglich nachzukommen. Der künftige Rückbau sowie damit verbundenen Entsorgungen haben nach den dann geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

2. Abfallrechtliche Hinweise

- 2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- 2.3 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.
- 2.4 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RC-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlage, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, so sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwendung von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht nach § 22 und § 25 der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

G) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde

- 1.1 Der von der Dominik und Janina Wloka GbR erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 18.11.2025 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Die der Dominik und Janina Wloka GbR erstellte Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) in der Fassung vom 18.11.2025 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.



- 1.3 Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist möglichst ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken.
- 1.4 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich der bauzeitlich genutzten Montage- und Lagerflächen und von im Revisionsfall genutzten zurückgebauten Kurvenradien sind Baggermatratzen zur Schonung des Bodens auf die nicht versiegelten Böden aufzubringen.
- 1.5 Die im Rahmen der temporären Nutzung beanspruchten Flächen sind durch eine Tiefenlockerung wiederherzustellen. Sofern Bodenmaterial abgetragen wurde, ist dies getrennt nach Ober- und Unterboden wieder fachgerecht aufzutragen.
- 1.6 Die geltenden Fachnormen sind einzuhalten: DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) DIN 19731 (Verwendung von Bodenmaterial), DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Analogie die RAS-LP 4, Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsplanung, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“.
- 1.7 Bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind sämtliche Bodenablagerungen zu entfernen sowie temporär genutzte Flächen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglichen Zustand der Flächen ist unter Beachtung der Festsetzungen bezüglich der unattraktiven Mastfußgestaltung (siehe Nebenbestimmung Nr. 1.14) wiederherzustellen.
- 1.8 Bodenmieten sind zum Schutz vor Wind- und Wassererosion zu begrünen oder mit einer Plane abzudecken.
- 1.9 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober einen jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen:
 - Niederschlagsfreie Nächte,
 - Windgeschwindigkeiten $\leq 5,5$ m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert) und
 - Temperaturen von $>10^{\circ}\text{C}$.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

(vgl. Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen- Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete –)

- 1.10 Um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt. Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit (01.03.) begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen (s. Nebenbestimmung Nr. 1.11).



Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch eine fachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Brutpaare vorhanden sind. Wenn keine Brutpaare festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden etc. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auch im Zeitraum von März bis September erfolgen.

Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- 1.11 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, ist das Baufeld in der Zeit von Anfang März bis Ende August mittels einer Kontrollbegehung von einer fachkundigen Person auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren zu untersuchen. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen. Falls keine Ansiedlung von Brutpaaren festgestellt wird, kann der Bau, nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde, fortgesetzt werden.
- 1.12 Die Durchführung von Vergrümnungsmaßnahmen ist ohne vorherige, geeignete CEF-Maßnahme für Feldlerchen (z.B. Lerchenfenster, Acker-Einsaat mit doppeltem Reihenabstand) nicht zulässig.
- 1.13 Als CEF-Maßnahme für die potentiell beeinträchtigte Fläche des Kiebitz-Rastgebietes ist ein extensiv genutzter Acker auf einer Teilfläche von 0,81 ha des Flurstückes

Gemeinde: Blomberg
Gemarkung: Großenmarpe
Flur: 1
Flurstücksnr.: 2

(auf dem westlichen Teilstück des vorgenannten Flurstückes) entsprechend den Darstellungen auf S. 53 des LBP in der Fassung vom 18.11.2025, insbesondere einschließlich des Verzichts auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, anzulegen.

Die CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn wirksam umgesetzt sein. Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen.

Bei der Anlage der CEF-Maßnahme sind die Anforderungen des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (2021) zwingend einzuhalten. Dieses umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Herbstzug: Verbleib von Ernterückständen auf abgeernteten Kartoffel-, Mais und Zuckerrübenäckern bis Ende November (Stoppeläcker)
- Frühjahrzug: Frische Ackerbrachen entsprechend den Vorgaben des o.g. Methodenhandbuchs. Die Vegetationshöhe soll zur Rastzeit nicht höher als ca. 10 cm sein.
- Es sind wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung zu treffen
- Bis spätestens Baubeginn ist ein Monitoringkonzept einvernehmlich mit der unteren Naturschutz-behörde des Kreises Lippe abzustimmen.

Im Übrigen ist die Maßnahmenfläche dauerhaft zu pflegen. Zur Sicherung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf dem o.g. ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe zu beantragen und vor Baubeginn der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.



1.14 Das direkte Umfeld der Windenergieanlage (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zzgl. eines Puffers von 50 m) ist so zu gestalten, dass Vögel und Fledermäuse nicht zur Nahrungssuche angelockt werden. Das bedeutet:

- Vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen.
- Keine Anlage von Baumreihen oder Kleingewässern.
- Landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung bis an den Mastfuß:
 - Die nicht landwirtschaftlich nutzbare, verbleibende Fläche ist durch niedrigwachsende, einheimische Sträucher unattraktiv zu gestalten.*
 - Alternativ ist auch die Entwicklung einer höherwüchsigen, ruderalen Gras-/Krautflur möglich, um den Bereich unattraktiv zu gestalten. Kurzrasenvegetation und (gemähte) Brachflächen sind zu unterlassen.
 - Eine Brache im Mastfußbereich darf nicht entstehen.
- Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, -rückständen, Mist, etc. sind im Mastfußbereich und auf den Kranstell- bzw. Serviceflächen verboten.

* Für die o.g. Bepflanzung können beispielweise folgende niedrig wachsende Sträucher verwendet werden:

Wissenschaftlicher Name	Trivialname	Anteil	Qualität
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	20%	vStr.**
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	40%	vStr.**
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	40%	vStr.**

**verpflanzter Strauch, gem. Gütebestimmung für Baumschulpflanzen (FLL 2020)

Die o.g. Gehölze sind alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen, um eine dichte und niedrige Gehölzstruktur zu entwickeln. Hierbei ist zu beachten, dass die Gehölze nicht wie üblich auf den Stock zu setzen sind, da dadurch eine Bodenerreichbarkeit für Greifvögel zur Nahrungssuche entstehen würde. Dies ist ausdrücklich zu vermeiden. Bei Bedarf ist eine Einkürzung der Pflanze soweit möglich, als dass für Greifvögel keine Sichtbarkeit bis auf den Boden gegeben ist.

Für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden folgende Flächen festgelegt:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Großenmarpe	1	110, 111, 112, 113, 460
Kleinenmarpe	2	12

Die unattraktive Flächennutzung für Vögel und Fledermäuse als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. (vgl. AFB, Nr. 9.2.2 und Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete -)

1.15 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der WEA bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zum Schutz von Greifvögeln im Umkreis von 250 m um die WEA (ab Mastfußmittelpunkt) festgelegt. Die Abschaltung der WEA erfolgt gem. den folgenden Anforderungen:



Bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten und Pflügen:

Abschaltung der WEA ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mind. 48 Stunden nach dessen Beendigung jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Der Zeitraum der Abschaltung gilt vom 01.04. - 31.08. eines jeden Jahres. Die Bewirtschaftungsereignisse im Windpark sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

Die jeweils betroffenen Flurstücke im Radius um die WEA sind:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
BM-63 (WEA 01)	Großenmarpe	1	59/1 tlw. 61/2 tlw. 105 tlw. 111 tlw. 113 114 116 117 tlw. 122 tlw. 125 tlw. 349 tlw. 350 tlw

Die Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Alternativ kann zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem ausgerüstet werden, das die o.g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Die fachgerechte Installation ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis: Die Abschaltung der WEA ist zu erfassen und zu dokumentieren. Auch bei Windstille ist die WEA bei den o.g. Ereignissen abzuschalten, damit dies später bei möglichen Kontrollen innerhalb der Betriebsdatenregistrierung nachvollziehbar ist. (vgl. §45b BNatSchG, Anlage 1)

1.16 Aufgrund des bekannten Schlafplatzes des Rotmilans in einer Entfernung von nur etwa 180 m zum geplanten Anlagenstandort ist die schlafplatzbedingte Abschaltung der WEA vorzusehen. Zwischen dem 01.08. und dem 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA hierbei täglich 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis zur bürgerlichen Dämmerung sowie 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang entsprechend der Kartiermethodik des LANUK abzuschalten.

1.17 Der im LBP aufgeführte Kompensationsbedarf von 2.325 Wertpunkten (WP) für die WEA wird multifunktional durch die Anlage der unter der Nebenbestimmung Nr. 1.13 genannte Maßnahmenfläche ausgeglichen.



Die Windenergieanlage weist einen Kompensationsbedarf von insgesamt 2.736 Wertpunkten auf, durch den Rückbau und die damit verbundene Entsiegelung wird der Bedarf um 411 Wertpunkte auf insgesamt 2.325 Wertpunkte reduziert.

- 1.18 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **20.173,99 €** wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die WEA festgesetzt. Der ursprüngliche Betrag von 39.973,99 € reduziert sich durch den Rückbau der BM-01 um 19.800,00 € auf insgesamt 20.173,99 €

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlage unter Angabe des **Kassenzeichens 1681-WKF-0024005** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. **Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.**

2.1 Hinweis (zu Nebenbestimmung 1.9)

An der Windenergieanlage kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 und Behr et. Al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

2.2 Hinweis (zu Nebenbestimmung 1.15)

Es handelt sich um ein Repowering-Vorhaben. Vor diesem Hintergrund ist die rückzubauende Altanlage als Vorbelastung im Sinne des § 45c (2) BNatSchG zu berücksichtigen (Delta-Prüfung). Die WEA BM-01 enthält aufgrund ihres Alters keine vergleichbaren Abschalt-Regelungen zum Schutz von Greifvögeln. Des Weiteren wird die Gefährdungssituation für Greifvögel durch eine Verminderung der Rotordurchgangshöhe von 51 m auf 39,8 m verschärft. Dementsprechend ist die Festlegung einer Ernte-Mahd-Abschaltung sachgerecht und verhältnismäßig.

Nichtsdestotrotz ist der Umstand der Vorbelastung zu berücksichtigen. Der Standort der Neuanlage ist gegenüber der Altanlage nach Norden verschoben. Des Weiteren befinden sich landwirtschaftlichen Nutzflächen jenseits des östliche gelegenen Gehölzstreifens. Als entsprechende Würdigung der Vorbelastung wird abweichend von der gutachterlichen Aussage im AFB von der Festlegung von Ernte-Mahd-Abschaltungen auf den Flurstücken

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
BM-63 (WEA 01)	Kleinenmarpe	2	11 tlw. 12 tlw. 14 tlw.

als zielgerichteter und verhältnismäßiger Umstand abgesehen.



H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen

1.1 Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 lit. a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG. Der Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 1.4 Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 1.5 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.



- 1.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch dabei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
- 1.7 Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster unter Nennung des **Aktenzeichens „Nr. 321-25“** anzuzeigen. Da sich die Standorte aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen Gründen keine Bedenken gegen die Errichtung einer BNK.
- 1.8 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 1.9 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 1.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 1.11 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindliche Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster die Peripheriebefuerung untersagen.
- 1.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 1.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103 707 5555** oder per E-Mail **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 1.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.
- 1.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sicht-



weitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 1.16 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 1.17 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, für eine erneute luftfahrtrechtliche Bewertung unter Nennung des **Aktenzeichens „Nr. 321-25“** vorzulegen.
- 1.18 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 1.19 Die WEA ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Daher ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.032 Nr. 321-25 per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen.
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (**per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de sowie flf@dfs.de**) umfasst dann die folgenden Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

3. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem **Aktenzeichen NW 12711** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

J) Hinweise des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

- 1.1 Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen einen Mindestabstand nach VV TB NRW / MVV TB Anlage A.1.2.8/6, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.



Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmende auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

K) Hinweise des LWL-Archäologie für Westfalen

- 1.1 Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4,32756 Detmold, Tel.-Nr.: 05231 9925-0; Fax: 05231 9925-25 schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen
- 1.2 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der der LWLArchäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4,32756 Detmold, Tel.: 05231 9925-0; Fax: 05231 9925-25 unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

L) Hinweis sewikom GmbH

- 1.1 Es wird darauf hinweisen, dass bei dem Bauvorhaben z.B. ein Kran die Verbindung der Richtfunkstrecke stören könnte. Es wird gebeten die vorab übermittelten Koordinaten des Richtfunklinks zu berücksichtigen.



IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit Bescheid vom 07. Juni 2000 (AZ.: 63 30 BM 95/98) wurde der Ersa Wind GmbH & Co. KG, der Rechtsvorgängerin der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage (BM-01) des Typs Jacobs 48/750 mit einer Nabenhöhe von 75 m und einer Gesamthöhe von 99,2 m in 32825 Blomberg, Gemarkung Großenmarpe erteilt. Gemäß § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Mit dem Genehmigungsantrag vom 29. April 2025, eingegangen am 30. April 2025 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 24. November 2025, hat die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, 33181 Bad Wünnenberg, Graf-Zeppelin-Str. 69, ein Repowering gem. § 16b des BImSchG im Außenbereich der Stadt Blomberg beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist der Rückbau der Bestandsanlage BM-01 und die vollständige Modernisierung bzw. der Austausch des Anlagentyps auf eine Anlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,8 m und einer Gesamthöhe von 199,8 m. Der Standort der Neuanlage wird geringfügig verschoben.

Das Vorhaben ist nach § 16b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Die Modernisierung der Bestandsanlage durch die Errichtung und den Betrieb der neuen WEA BM-63 entspricht dem Repowering-Begriff i. S. des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG. Hiernach sind im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 erheblich sein können. Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung bzw. einer UVP und somit im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Antragsverfahren wurde mit Schreiben vom 04. August 2025 durch die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeleitet. Dabei wurde auch die Stadt Blomberg im Rahmen der Planungshoheit gem. § 36 Abs. 1 BauGB durch die Übersendung der Antragsunterlagen und die Aufforderung zur Stellungnahme am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 02. Oktober 2025, hier eingegangen am 02. Oktober 2025, versagte die Stadt Blomberg das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

Der Stadt Blomberg wurde mit Schreiben vom 08. Dezember 2025 gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW Gelegenheit gegeben, sich bis zum 19.12.2025 zu der beabsichtigten Ersetzung des Einvernehmens zu äußern.

Mit Stellungnahme vom 18. Dezember 2025 teilte die Stadt Blomberg mit, weiterhin an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens festzuhalten.



Begründung der Bedingung unter Abschnitt III., Buchstabe A), Nr. 3

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 16b BImSchG erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist. Der Zeitraum der Frist von drei Jahren ab Bestandskraft wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Regelung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Erlöschensregelung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Regelung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation des Aufwands eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- Stadt Blomberg
- Kreisverwaltung Lippe, Fachgebiete:
 - 610.1 - Kreisentwicklungsplanung
 - 630.2 - Technische Bauaufsicht und Brandschutz
 - 670 - Landschaft, Naturhaushalt
 - 680 - Immissionsschutz
 - 701 - Abfallwirtschaft
 - 701 - Bodenschutz
 - 701 - Wasserwirtschaft
 - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 (Regionalentwicklung)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen



- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- sewikom GmbH
- Vodafone GmbH
- Westfalen Weser Netz GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Stadt Blomberg wurde als Trägerin der Planungshoheit und als Untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten WEA erhoben. Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde erlassenen Nebenbestimmungen wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 BImSchG im Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen. Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der hier betroffenen Windenergieanlagen, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen ist aus diesen Gründen gegeben.

Der durch den Betrieb der Windenergieanlage BM-63 zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalteneinrichtung für Schattenwurf für die beantragten Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I. -Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung war somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.



2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Die beantragte Anlage liegt im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Blomberg gem. § 35 BauGB. Mit Schreiben vom 02. Oktober 2025, hier eingegangen am 02. Oktober 2025, versagte die Stadt Blomberg das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB. Die Versagung des Einvernehmens, wurde damit begründet, dass das geplante Vorhaben sich nicht innerhalb der in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blomberg dargestellten Flächen für Windenergieanlagen und auch nicht innerhalb der mit öffentlicher Bekanntmachung von 04. April 2025 wirksam gewordenen 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) befindet. Zudem führt die Stadt Blomberg an, dass die deutliche Mehrheit der Anwohner, welche zum Großteil direkt durch die bestehende als auch die geplante Anlage betroffen seien, sich eindeutig gegen das Vorhaben ausgesprochen habe. Begründet würde dies durch die persönlichen Erfahrungen mit der Bestandsanlage in den letzten Jahren sowie den damit verbundenen Vorbehalten gegenüber der neuen Anlage. Des Weiteren würde die unverhältnismäßige Vergrößerung der Anlage als zentraler Kritikpunkt vorgebracht. Zudem wird angeführt, dass zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestanden habe, die Fläche als potentielle Entwicklungsfläche für Windenergie auszuweisen, denn die Fläche des geplanten Vorhabens sei nicht Bestandteil der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt gewesen, obwohl die Anlage zu diesem Zeitpunkt bereits bestand.

Von einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der WEA BM-63 aufgrund der Ausweisungen und Festsetzungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blomberg oder der 1. Änderung des Regionalplans OWL ist jedoch nicht auszugehen, sodass die WEA BM-63 bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen.

Für eine Ersetzung ist nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des BauGB Nordrhein-Westfalen (BauGB-DVO) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Nordrhein-Westfalen (ZustVU) der Kreis Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

„Die Ersetzung des Einvernehmens setzt eine eigene fachliche Prüfung durch die zuständige Behörde voraus. Stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest, dass das beantragte Vorhaben genehmigungsfähig und die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig ist, darf sie das Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nicht rechtswidrig ist die Versagung dann, wenn entweder die tatbestandlichen Voraussetzungen nach den §§ 31, 33-35 nicht vorliegen oder die Gemeinde eine zur Versagung führende vertretbare Ermessensentscheidung getroffen hat (s. insbesondere § 31 Abs. 1 und Abs. 2; s. → Rn. 11). Maßgeblich ist hierbei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides, der das Einvernehmen ersetzt (BVerwG Urt. v. 9. 8. 2016 - 4 C 5/15, NVwZ-RR 2017, 717).“

Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 36, Rn. 15

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens liegen bei dem o. g. Vorhaben vor, weil die Stadt Blomberg ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Die beantragte Windkraftanlage liegt im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Blomberg und ist als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen, da es sich um ein Repoweringvorhaben im Sinne des § 16 Abs. 2 BImSchG handelt. Nach § 249 Abs. 3 BauGB tritt für derartige Vorhaben die Rechtswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB nicht ein. Dies bedeutet, dass bei solchen Repoweringvorhaben die Tatsache, dass der Standort des Vorhabens außerhalb von Windenergiegebieten liegt, nicht dazu führt, dass die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht mehr gegeben ist.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich deshalb nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange gegen das Vorhaben ist nicht erkennbar.



Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blomberg steht dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Blomberg stellt am Vorhabenstandort Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Stadt Blomberg hat eine Flächennutzungsplanänderung (7. Änderung) mit dem Ziel, eine Standortsteuerung für Windkraftanlagen zu realisieren und eine Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB zu erreichen, durchgeführt. Der Standort der beantragten Anlage (BM-63) liegt nicht in einem der mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blomberg dargestellten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie.

Gleichwohl kann dies dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden, denn gem. § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben gem. § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB nicht anwendbar. Die mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigte Ausschlusswirkung besteht somit hier nicht mehr.

Insofern können auch die Ausführungen der Stadt Blomberg, dass zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestanden habe, die Fläche als potentielle Entwicklungsfläche für Windenergie auszuweisen, zu keiner anderen Beurteilung führen.

Auch die 1. Änderung des Regionalplans OWL, bekanntgemacht am 04.04.2025, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Bezirksregierung Detmold hat im Verfahren zum Vorhaben als Regionalplanungsbehörde Stellung genommen und festgestellt, dass sich die beantragte Windenergieanlage WEA BM-63 außerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL befindet. Die insofern möglichen raumordnerischen Bedenken werden jedoch zurückgestellt, da es sich um ein Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG handelt und somit gem. § 249 Abs. 3 BauGB - wie oben ausgeführt - die Privilegierung der Anlage nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht entfällt.

Weitere bauplanungsrechtliche Gründe können dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Wie in der Stellungnahme von der Stadt Blomberg vom 02. Oktober 2025 ausgeführt wird, darf das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 2 BauGB nur aus den sich in den §§ 31, 33, 34 und 35 dargestellten Gründen versagt werden. Die weiteren von der Stadt Blomberg in der vorgenannten Stellungnahme aufgeführten Gründe sind keine, die sich aus den vorgenannten, das Planungsrecht regelnden Vorschriften ergeben. Insbesondere können die - nicht näher ausgeführten - persönlichen Erfahrungen der Anwohner mit der Bestandsanlage sowie die Größe der neuen Anlage nicht zu einer anderen planungsrechtlichen Beurteilung führen. Insbesondere ist hier nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung durch die Anlage auszugehen, da die Voraussetzungen des § 249 Abs. 10 BauGB erfüllt sind. Danach steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zum nächsten Wohngebäude mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Diese Voraussetzungen bezüglich des Abstandes zwischen WEA und nächstem Wohngebäude sind hier gegeben (Abstand zur nächsten Wohnbebauung = ca. 490 m/ zweifache Anlagenhöhe = 399,6 m.). Anhaltspunkte oder besondere Gegebenheiten, die ein Abweichen von der vorgenannten Regelung rechtfertigen würden, sind hier nicht ersichtlich. Die Größe der Anlage könnte, wenn überhaupt, dann nur allenfalls im Zusammenwirken mit anderen Anlagen im Hinblick auf eine umzingelnde Wirkung von Bedeutung sein. Eine solche Konstellation liegt hier jedoch nicht vor, da die WEA BM 63 einzeln steht, die nächste Windkraftanlage 1,5 km entfernt ist und die weiteren Anlagen sich in einem noch größeren Abstand befinden.

Von einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der beantragten WEA BM-63 aufgrund der in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blomberg dargestellten Flächen für Windenergieanlagen oder der Festlegungen in der 1. Änderung des Regionalplans OWL ist demnach aus den genannten Gründen nicht auszugehen, sodass das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde.

Über ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde kann sich die Genehmigungsbehörde gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB hinwegsetzen.

Der Stadt Blomberg wurde mit Schreiben vom 08. Dezember 2025 gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW Gelegenheit gegeben,

sich zu der Entscheidung erheblichen Tatsachen und damit zur Ersetzung des Einvernehmens zu äußern.

Über ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde kann sich die Genehmigungsbehörde gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB hinwegsetzen.

„Nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 2 Satz 3 „kann“ ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzt werden. Nach dem BGH Urt. v. 16.9.2010 - III ZR 29/10; Urt. v. 25.10.2016 - III ZR 29.12, aaO vor Rn. 1) handelt es sich bei dieser Regelung i.V.m den entsprechenden landrechtlichen Regelungen um Befugnisnormen („insoweit spricht viel dafür, dass es sich bei diesen Normen um Befugnisnormen handelt“), bei denen auf der Rechtsfolgeseite kein Ermessen besteht, sondern eine gebundene Entscheidung zu treffen ist.“

Vgl. EZBK/Söfker, 147. EL August 2022, BauGB § 36, Rn. 41

Bei der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens handelt es sich demnach um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessensspielraum besteht also nicht (Vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 02.07.2021, 7 B 286/17, openJur 2021, 21920, Rn. 38). Dementsprechend regelt § 73 Abs. 1 BauO NRW als landesgesetzliche Regelung, dass das rechtswidrig versagte Einvernehmen durch die Genehmigungsbehörde zu ersetzen ist.

Vor Erteilung der Genehmigung und der ggf. vorzunehmenden Ersetzung des Einvernehmens, war die Stadt Blomberg anzuhören (§ 73 Abs. 4 BauO NRW, OVG Münster 7 B 286/21).

„Wenn die zuständige Behörde beabsichtigt, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, muss sie die Gemeinde vorher anhören und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben (OVG Lüneburg Urt. v. 23. 6. 2009 - 12 LC 136/07, NVwZ-RR 2009, 866).“

Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 36, Rn. 17

Die Stadt Blomberg hatte im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (Schreiben vom 08.12.2025) bis zum 19.12.2025 Gelegenheit sich zu äußern.

Mit Stellungnahme vom 18. Dezember 2025 gibt die Stadt Blomberg an, weiterhin an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens festzuhalten. Das Vorhaben werde aus städtebaulichen und gemeindlichen Belangen von der Stadt Blomberg abgelehnt. Zu den Gründen der Ablehnung verweist die Stadt Blomberg erneut auf die Stellungnahme vom 02. Oktober 2025.

Da das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB nur aus den sich aus § 31 Absatz 1 und Absatz 2, den §§ 33, 34 Absatz 1, 2 und 3a sowie aus § 35 ergebenden Gründen versagt werden darf und hierzu von der Stadt Blomberg in Ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2025 keinerlei Ausführungen erfolgen, liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens vor, da die Stadt Blomberg das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Aufgrund der voran geführten Darstellung war das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen. Die Ersetzung des Einvernehmens ist aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Erschließung

Eine gesicherte Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist durch die Möglichkeit der Befahrung für „Einsatzfahrzeuge“ (z. B. Wartungsfahrzeuge) von öffentlichen Straßen und Wegen gegeben.

Gemäß Nr. 5.2.2.1 des Windenergie-Erlasses 2018 liegt eine ausreichende Erschließung vor, wenn eine Zufahrtmöglichkeit für die Wartung der WEA gegeben ist. Auch in der Rechtsprechung ist geklärt, dass sich die gesicherte Erschließung auf die Nutzungsphase und nicht auf die Errichtung einer WEA bezieht.



Die Baustellenerschließung außerhalb des Anlagengrundstücks ist nicht Bestandteil des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens und liegt im Bereich der privatrechtlichen Verfügbarkeit im Verantwortungsbereich und Risiko der Antragstellerin.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen, ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war.

Der Abstand zwischen der geplanten WEA und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 490 m. Bei der Gesamthöhe der WEA von 199,8 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung zu erwarten wäre, 399,6 m betragen. Die WEA BM-63 liegt somit außerhalb des 2-fachen Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern.

Bei Wohnhäusern im Außenbereich gilt weiterhin, dass Betroffenen wegen verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“). Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA BM-58 und BM-59 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat die Ausführungen zur optisch bedrängenden Wirkung des Antragstellers geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit der Stellungnahme vom 01. September 2025 zugestimmt.



Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit im Ermessen der Genehmigungsbehörde, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA BM-63 in Höhe von 290.587,29 € Brutto festgesetzt. Dies entspricht insgesamt der vom Hersteller Enercon GmbH ermittelten Rückbaukostenschätzung ohne Abzug der Erlöse.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Enercon GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit 145.977,00 € (ohne MwSt.) für die BM-63 beziffert. Hierbei wurden die Erlöse (z. B. aus dem Recycling, Wiederverkauf) jedoch abgezogen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnungen von 244.191,00 € (290.587,29 € einschl. MwSt)) festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 - Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz

Stadt Blomberg

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Blomberg wurde am 04. August 2025 im Verfahren beteiligt.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Eine Betroffenheit des Denkmalschutzes ist nicht ersichtlich.



2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit abschließender Stellungnahme vom 20. August 2025 hat der FD Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 28. August 2025 hat das FG 701 als Untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 07. August 2025 hat das FG 701 als Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügte Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 11. September 2025 hat das FG 701 als Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit Stellungnahme vom 17. Dezember 2025 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Eingriffsregelung

Mit dem von Dominik und Janina Wloka GbR erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 18.11.2025 mit allen zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).



Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden. „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“ (vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses vom 08.05.2018).

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 20.173,99 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild unter der Nebenbestimmung Nr. 1.18 festgesetzt.

Für den Eingriff der WEA in den Naturhaushalt wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung eine auch zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Folgen vorgesehene Maßnahmenfläche eingerichtet. Durch die Anlage dieser Maßnahme mit der entsprechenden naturschutzfachlichen Aufwertung des Naturraumes und die damit verbundene Stärkung der Funktionalität des Naturhaushaltes, wird der Kompensationsbedarf in Höhe von 2.325 Wertpunkten gedeckt. Dadurch ist der Eingriff für die beantragte WEA vollständig kompensiert. Die Kompensationsverpflichtung ist in den Nebenbestimmungen Nr. 1.13 und 1.17 festgesetzt.

Die in den Nebenbestimmungen festgesetzten Mittel zur Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt (Nebenbestimmung Nr. 1.3 - 1.8 sind zur Erfüllung der Vorgaben gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG geeignet. Weniger belastende Maßnahmen, mit denen ein vergleichbarer Zweck erreicht werden kann, sind nicht ersichtlich.

Artenschutz

Mit dem von Dominik und Janina Wloka GbR erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung vom 11.18.2025 mit allen zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich die Antragstellerin, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den in der Nebenbestimmung Nr. 10 und 11 genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich. Eine Vergrämung von Feldlerchen ist nicht zulässig, da in der ASP keine für die Feldlerchen geeigneten CEF-Maßnahmen vorgeschlagen wurden. Die CEF-Maßnahme für das potentiell beeinträchtigte Kiebitz-Rastgebiet ist keine gemäß Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (2021) zulässige Maßnahme.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.11 kommt zur Anwendung, wenn es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt. Innerhalb dieses Zeitraums können sich Brutvögel erneut auf den Flächen ansiedeln. Falls es zu einem mind. sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt, sind im Anschluss Kontrollbegehungen gem. den Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 10 notwendig. Diese weitere Kontrolle ist geeignet, um eine ggf. vorhandene Ansiedlung von Brutpaaren vor



Wiederaufnahme der Bautätigkeit festzustellen. Da bei einer Feststellung von Brutpaaren zu warten ist bis die Brut vollendet wurde, werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

Für die potentiell beeinträchtigte Fläche des Kiebitz-Rastgebietes wird als CEF-Maßnahme ein extensiv genutzter Acker (Verzicht auf Düngemittel und Pestizide) angelegt und Maßnahmen im Acker (O2.1) für Kiebitz-Rastgebiete des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (2021) auf dieser Fläche umgesetzt.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse entgegenzuwirken, wird die Antragstellerin verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden einheimischen Sträuchern zu bepflanzen bzw. die Mastfußfläche wieder der vorigen Nutzung als Ackerfläche zu überführen. Durch die Bepflanzung bzw. die landwirtschaftliche Nutzung wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, werden als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten bei Grünlandmäh, Ernte sowie des Pflügens gemäß der Anlage 1 (zu § 45 b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu den o.g. Zeiten und Kriterien festgesetzt.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse entgegenzuwirken, wird die Antragstellerin verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden einheimischen Sträuchern zu bepflanzen bzw. die Mastfußfläche wieder der vorigen Nutzung als Ackerfläche zu überführen. Durch die Bepflanzung bzw. die landwirtschaftliche Nutzung wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, werden als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten bei Grünlandmäh, Ernte sowie des Pflügens gemäß der Anlage 1 (zu § 45 b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu den o.g. Zeiten und Kriterien festgesetzt.

Der Gutachter schlägt, um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Rotmilan während des herbstlichen Schlafplatzgeschehens entgegenzuwirken, als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten vor. Die in der vorliegenden ASP vorgeschlagenen Abschaltzeiten werden entsprechend der Kartiermethodik des LANUK angepasst und in der Nebenbestimmung Nr. 1.16 festgesetzt.

Ebenfalls wird ein umfangreiches Abschaltszenario zum Schutz der Fledermäuse festgelegt. Hierzu führt der Leitfaden NRW (2024) folgendes aus: „ Es wird hiermit vorab klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltszenario (01.04. - 31.10.) erfolgt.“ Die Bedingungen des Abschaltszenarios sind aus dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete-“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 12.04.2024) übernommen worden. Da es sich um ein Repowering-Vorhaben handelt, ist die rückzubauende Altanlage als Vorbelastung im Sinne des § 45c (2) BNatSchG zu berücksichtigen (Delta-Prüfung). Die WEA BM-01 enthält aufgrund ihres Alters keine Regelungen zum Schutz von Fledermäusen. Als eine bereits vor dem OVG Münster erörterte Möglichkeit der Berücksichtigung dieser Vorbelastung wird die Reduktion der Cut-In-Windgeschwindigkeit betrachtet. Dementsprechend ist die Cut-In-Windgeschwindigkeit abweichend vom im Leitfaden empfohlenen Wert für Neuanlagen von 6 m/s auf 5,5 m/s als Anerkennung der Vorbelastung reduziert.



Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wird die beschriebene Vorgehensweise für erforderlich gehalten. Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und der Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Maßnahmen erteilt werden.

Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen Nr. 1.9, Nr. 1.14, Nr. 1.15 und Nr. 1.16 genannten Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlagen in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festlegen zu können. Im Rahmen der Delta-Prüfung wurde die Altanlage BM-01 als Vorbelastung mit entsprechenden Wirkungen für die Nebenbestimmungen Nr. 1.9 und Nr. 1.15 berücksichtigt.

Die Bauzeitenregelungen, die Abschaltregelungen sowie die Mastfußgestaltungskriterien sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten.

Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen vorkommenden Feldlerchen, Fledermaus- und Greifvogelarten, sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass eine Antragstellerin grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks - der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlagen, an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt. Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Ausnahme

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.



Da die Feststellung der Erreichung des Flächenbeitrags und der Teilflächenziele noch nicht stattgefunden hat, ist die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung in vorliegendem Fall nicht erforderlich.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 05. August 2025 hat der EB 660 - Eigenbetrieb Straßen des Kreises zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und seine Zustimmung erteilt.

2.9 Regionalplanung

Die WEA BM-63 befindet sich außerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs des Regionalplans OWL. Mit Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 - Regionalentwicklung vom 02. September 2025 werden raumordnerische Bedenken zurückgestellt, da es sich um ein Vorhaben i. S. d. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG handelt.

2.10 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 22. September 2025 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.11 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 05. August 2025 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Das Vorhaben wird unter dem Aktenzeichen 45-60-00 / III-1490-25-BIA geführt.

2.12 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 06. August 2025 gibt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe an, dass eine Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegenetz NRW nicht erforderlich ist und hat den in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Hinweis vorgeschlagen.

2.13 LWL-Archäologie für Westfalen

Mit Stellungnahme vom 13. August 2025 hat LWL-Archäologie für Westfalen seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe K) verfügten Nebenbestimmung vorgeschlagen.

2.14 LWL-Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur in Westfalen

Mit Stellungnahme vom 14. August 2025 hat der LWL-Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur in Westfalen seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.15 Westfalen Weser Netz GmbH

Mit Stellungnahme vom 05. August 2025 hat die Westfalen Weser Netz GmbH seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.16 Landesbetrieb Wald und Holz

Mit Stellungnahme vom 02. September 2025 hat der Landesbetrieb Wald und Holz seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.



2.17 Landwirtschaftskammer NRW

Mit abschließender Stellungnahme vom 01. September 2025 hat die Landwirtschaftskammer NRW ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.18 sewikom GmbH

Mit Stellungnahme vom 08. August 2025 hat die sewikom GmbH ihre Zustimmung zum Vorhaben erteilt und hat den in Abschnitt III. Buchstabe L) verfüzten Hinweis vorgeschlagen.

2.19 Vodafone GmbH

Mit Stellungnahme vom 06. August 2025 hat die Vodafone GmbH ihre Zustimmung zum Vorhaben erteilt.

3. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.



V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

Gez.
(Smentek)



VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlas für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) v. 08.05.2018



BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Artenschutz-Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeskreislaufwirtschaftsgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung
Altölv	Altölverordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren - Batteriegesetz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen



VIII. ANLAGEN

1. Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung beim Artenschutz
2. Formulare Anzeige über den Ausführungsbeginn
3. Formulare Anzeige über die abschließende Fertigstellung



**Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung
beim Artenschutz**

**Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen im Zusammenhang
mit der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage BM-63**

Aktenzeichen 766.0040/25/1.6.2 - Anlagenkennung BM-63:

_____ (Name Eigentümer)

_____ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde _____

Gemarkung _____

Flur _____

Flurstück(e) _____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windenergieanlage BM-63 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauftragten artenschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde bzw. lasse sowie Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an den Windenergieanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b des BImSchG für das Repowering der Bestandsanlage BM-01 und als Ersatz die Errichtung und den Betrieb der BM-63

**Fachdienst Planen & Bauen
Rüdiger Heisler
Ebene 6, Raum 602**

Anlagenhersteller: Enercon

Anlagentyp: E-160 EP5 E3 R1

Nennleistung: 5,56 MW

Nabenhöhe: 119,8 m

Rotorblattdurchmesser: 160 m

Gesamthöhe: 199,8 m

Aktenzeichen: **63.59.BM.132/25**

Bauherr: Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg

Bauort: Blomberg, unbekannt

Gemarkung: Großenmarpe, Flur: 1 Flurstück: 113

Telefon: 05231/62-6021
Fax: 05231/63011-8850
E-Mail:
r.heisler@Kreis-Lippe.de

**Mitteilung Baubeginn
(Spätestens eine Woche vor Baubeginn dem Bauordnungsamt vorlegen!)**

Mit der Ausführung des oben beschriebenen Bauvorhabens wird begonnen am:

(Bitte Datum einfügen!)

Die Grundrissfläche und die Höhenlage der o.g. baulichen Anlage sind entsprechend der Baugenehmigung abgesteckt.

Bauleiter*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)
Bauunternehmer*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)

Informationen zum Thema Bauleiterin*Bauleiter finden Sie auf der Rückseite dieser „Mitteilung Baubeginn“!

Die Unterlagen gemäß der Baugenehmigung sind dieser Anzeige beizufügen.

(Unterschrift Bauherrin*Bauherr)

Informationen zum Thema „Bauleiterin*Bauleiter“:

Pflicht zur Bestellung einer Bauleiterin*eines Bauleiters:

Gem. § 53 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) hat die Bauherrin*der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine geeignete Bauleiterin*einen geeigneten Bauleiter zu bestellen, soweit sie*er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen des § 56 BauO NRW 2018 geeignet ist. Die Bauherrin*der Bauherr ist verpflichtet, vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin*des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Aufgaben der Bauleiterin*des Bauleiters:

Die Bauleiterin*der Bauleiter hat gem. § 56 BauO NRW 2018 darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie*er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen zu achten, wobei die Verantwortlichkeit der Unternehmen unberührt bleibt.

Die Bauleiterin*der Bauleiter muss über die für ihre*seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie*er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind eine geeignete Fachbauleiterin*ein geeigneter Fachbauleiter hinzuzuziehen. Die Tätigkeiten sind aufeinander abzustimmen.

Die Bauleiterin*der Bauleiter ist verpflichtet, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen jeweils eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine fehlende qualifizierte Bauleiter*innenangabe einen Verstoß gegen die BauO NRW 2018 darstellt. Gem. § 86 Abs. 1 Ziff. 7 BauO NRW 2018 ist die fehlende Beauftragung einer Bauleiterin*eines Bauleiters eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b des BImSchG für das Repowering der Bestandsanlage BM-01 und als Ersatz die Errichtung und den Betrieb der BM-63

Fachdienst Planen & Bauen
Rüdiger Heisler
Ebene 6, Raum 602

Anlagenhersteller: Enercon

Anlagentyp: E-160 EP5 E3 R1

Nennleistung: 5,56 MW

Nabenhöhe: 119,8 m

Rotorblattdurchmesser: 160 m

Gesamthöhe: 199,8 m

Aktenzeichen: **63.59.BM.132/25**

Bauherr: **Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg**

Bauort: **Blomberg, unbekannt**

Gemarkung: **Großenmarpe, Flur: 1 Flurstück: 113**

Telefon: 05231/62-6021
Fax: 05231/63011-8850
E-Mail:
r.heisler@Kreis-Lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum: _____
(Bitte Datum einfügen!).

Die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

- Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung**
- durch die/den staatlich anerkannten Sachverständige für die Standsicherheit
 - wurde bereits vorgelegt
 - ist beigefügt

- Unternehmererklärungen**
- Erklärung des Anlagenherstellers über die Erfüllung der Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen
 - wurde bereits vorgelegt
 - ist beigefügt

sonstige Bescheinigungen

- amtlicher Nachweis über die Einhaltung des Anlagenstandortes und -höhe
 - Bescheinigung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden ist.

...../...../.....
Datum

.....
Unterschrift Bauleiter

.....
Telefonnummer zw. Terminabsprache

Bitte in einer Klarsichthülle an der Baustelle anbringen!

Baustellenschild

für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens

Bauvorhaben	Genauere Bezeichnung des Vorhabens Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b des BImSchG für das Repowering der Bestandsanlage BM-01 und als Ersatz die Errichtung und den Betrieb der BM-63 Anlagenhersteller: Enercon Anlagentyp: E-160 EP5 E3 R1 Nennleistung: 5,56 MW Nabenhöhe: 119,8 m Rotorblattdurchmesser: 160 m Gesamthöhe: 199,8 m	
	Bauort (Straße, Hausnummer) Blomberg, unbekannt	
	Gemarkung(en): Großenmarpe Flur(en): 1 Flurstück(e): 113	
Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Unternehmerin/ Unternehmer für den Rohbau	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	
Bauleiter/ Bauleiterin	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Bauschein	Baugenehmigung Aktenzeichen 63.59.BM.132/25	erteilt am
Bauaufsichtsbehörde	Bauaufsichtsbehörde Kreis Lippe Fachdienst Planen & Bauen	
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherrin*Bauherr (Vorname Name, Anschrift) An die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG Graf-Zeppelin-Str. 69 33181 Bad Wünnenberg	Telefon (mit Vorwahl)
	Anschrift	

Bei der Ausführung von Vorhaben die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtig sind, hat die Bauherrschaft gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

